



Satzung **des Vereines** **„Sportgemeinschaft Grumbach e. V.“**

§ 1 Name und Sitz

- I Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Grumbach e. V.“. Die Abkürzungen SG Grumbach und SGG sind zulässig. Der Sitz des Vereines ist Grumbach. Er ist beim Registergericht Dresden unter der Vereinsnummer VR 40110 seit 2010 registriert.
- II Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung seiner Sportarten durch
 - * regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
 - * Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände, sofern der Abteilungssport dafür vorgesehen ist
 - * Durchführung von Kursen
 - * Einsatz entsprechend ausgebildeter Übungsleiter
- II Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.
- VI Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege der jeweiligen Sportarten betreiben.
Jede Abteilung kann sich in Unterabteilungen (Übungs- oder Trainingsgruppen) gliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- * ordentlichen Mitgliedern
- * fördernden Mitgliedern
- * Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied muss mindestens einer Abteilung des Vereins angehören.
- II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Fördernde Mitglieder können auch Abteilungen des Vereins angehören. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie muss nicht Vereinsmitglied sein. Sie kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern sie Vereinsmitglieder sind, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur jeweils zum 30.06. oder zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
- III Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
- * wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - * wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - * wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu überbringen oder mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; die muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von fälligen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf drohenden Ausschluss beinhalten muss, zwei Monate vergangen sind.

- IV Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu sportlichem Verhalten, Kameradschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- III Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen des Vereins, ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung tatkräftig zu unterstützen.
- IV Die Teilnahme der Mitglieder an Arbeitseinsätzen ist in der „Satzung zur Regelung von Arbeitseinsätzen“ geregelt.

§ 8 Abwicklung des Beitragswesens

- I Der Jahresbeitrag ist am 7. 3. Des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- II Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu im Aufnahmeformular.
- III Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA- Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Sollte der Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, erfolgt die Abbuchung am nächsten Werktag.
- IV Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- V Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Diese ist in der Beitragssatzung geregelt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern, wovon folgende Funktionen zu besetzen sind:
- * der Vorsitzende
 - * der Stellvertretende Vorsitzende
 - * der Kassenwart
- Weitere Verantwortlichkeiten legt der Vorstand fest.

- II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die seines Vertreters.
- III Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
Die Abteilungsleiter sind, auch wenn sie nicht in den Vorstand gewählt worden sind, berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie werden dazu regelmäßig mit eingeladen.
Als Gäste teilnehmende Vereinsmitglieder, z.B. Abteilungsleiter, haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen, die die Belange einer Abteilung unmittelbar betreffen, haben die Abteilungsleiter der betroffenen Abteilungen beratende und beschließende Stimme.
- IV Der Vorstand erarbeitet den Haushaltsplan und kann Abteilungen Arbeitsfonds zuweisen, die dann durch die jeweiligen Abteilungsleiter kassenmäßig zu führen und gegenüber dem Vorstand abzurechnen sind.
- V Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VI Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im Folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten:
* den Vorsitzenden
* den Stellvertretenden Vorsitzenden
* den Kassenwart
- VII Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- VIII Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- * Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- * Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer in satzungsgemäßigem Turnus
- * Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit

- * Genehmigung des Haushaltplanes
- * Satzungsänderungen
- * Entscheidungen im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen des Vereinsvermögens
- * Ernennung von Ehrenmitgliedern
- * Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- * Beschlussfassung über Anträge
- * Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Sporthalle und in der Kegelsportanlage. Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ausnahmen von dieser Regel sind auf Vorschlag des Vorstandes und durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr Kandidaten als für den Vorstand erforderlich zur Disposition stehen oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- III Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Vereins sind.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 17 Kassenprüfer

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- II Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Protokollierung und Beschlüsse

- I Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Protokollanten zu unterschreiben.
- II Für die Vorstandssitzungen gilt die Pflicht der Protokollierung der Tagesordnung und der Beschlüsse durch den Schriftführer bzw. bei Verhinderung ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 19 Datenschutzrichtlinie

- I Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- II Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 20 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilsdruff, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Grumbach nutzen darf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. 08. 2019 beschlossen worden.
Sie tritt mit der rechtskräftigen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.